

Wir passen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen an – was heißt das für Sie?

Liebe Kundin, lieber Kunde,

zum 22.02.2021 aktualisieren wir unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wir vereinfachen und konkretisieren damit Auskunfts- und Mitteilungspflichten, die unsere Kunden und Kundinnen der Bank gegenüber haben. Diese Regelungen vereinbaren wir mit Ihnen, um unsere regulatorischen Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllen zu können.

Was ändert sich für Sie?

Sie müssen uns nicht über jede Änderung Ihres Beschäftigungsverhältnisses informieren. Eine Mitteilungspflicht besteht nur dann, wenn wir Sie bitten, uns die Korrektheit Ihrer bei uns vorhandenen Kundendaten zu bestätigen oder diese zu ändern und gegebenenfalls zu ergänzen. Die Angaben zum Beschäftigungsverhältnis beziehen sich lediglich auf Ihren Beschäftigungsstatus (z.B. angestellt, selbstständig, in Rente) und auf die Branche, in der Sie beruflich tätig sind.

Wir haben die Regelungen in Ziffer 11 Absatz 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend angepasst. Sie finden sie auf der Rückseite.

Sie sind mit unseren Anpassungen einverstanden?

Dann brauchen Sie nichts weiter zu machen. Sie werden automatisch wirksam. Wenn Sie mit den AGB-Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie uns bis zum 22.02.2021 Ihren Widerspruch anzeigen. Darüber hinaus können Sie Ihr Girokonto vor dem 22.02.2021 fristlos und kostenfrei kündigen.

Wichtig für Sie:

Bei einem Widerspruch gegen die Änderung bleiben die bisherigen AGB gültig. Allerdings können wir individuelle Abweichungen von unseren AGB nicht bei allen Kundinnen und Kunden berücksichtigen. Aus diesem Grund wären wir bei einem Widerspruch gegebenenfalls gezwungen, unsere Geschäftsbeziehung mit angemessener Frist und vorheriger Information zu kündigen. Lediglich bei bestimmten Produkten (z.B. Baufinanzierungen) werden wir keine Kündigung aussprechen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre ING



Matthias Bayer
Leiter Service



Laura Wirtz
Leiterin Daily Banking

Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inkl. Anpassungen)

[...]

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der ING Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der ING erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN1 und BIC2 sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der ING gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ING

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der ING bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die ING unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

(6) Weitere Mitteilungspflichten

Die ING stellt gemäß den Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz sicher, dass Dokumente, Daten und Informationen über Kunden und wirtschaftlich Berechtigte, über deren Geschäftstätigkeit und – soweit erforderlich – über die Herkunft der Vermögenswerte (nachfolgend „Kundendaten“) in angemessenen zeitlichen Abständen aktualisiert werden. Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte umfassen auch Angaben zum Beschäftigungsstatus (z.B. angestellt, selbstständig, in Rente) und zur Branche, in der die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird (z.B. Handel, Baugewerbe, öffentlicher Dienst). Um die Kundendaten aktuell halten zu können, erteilt der Kunde – nach ausdrücklicher Aufforderung der ING – zum Zwecke der Geldwäscheprävention Auskunft darüber, ob und ggf. wie sich die vorhandenen Kundendaten geändert haben. Die ING ist berechtigt, vom Kunden geeignete Nachweise anzufordern. Zusätzlich zu den Mitteilungspflichten gemäß Absatz 1 hat der Kunde der ING jede Änderung seiner Staatsangehörigkeit, seiner Telefonnummer sowie seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.